

Amtsblatt

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 21

Jahrgang 2007

Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-
Masterstudiengang Risikomanagement und Compliancemanage-
ment an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fach-
hochschule Deggendorf vom 15. November 2007

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Weiterbildungs-Masterstudiengang
Risikomanagement und Compliancemanagement
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Deggendorf
Vom 15. November 2007**

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Der Weiterbildungs-Masterstudiengang Risikomanagement und Compliancemanagement soll Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die ihr Leistungspotential schon unter Beweis stellen konnten, vermitteln, wie Risikomanagementkompetenzen erlangt werden können. Zu den Risikomanagementkompetenzen gehören neben Fach- und Methodenwissen auch eine entsprechend entwickelte Sozialkompetenz. Dieser Studiengang konzentriert sich auf die Gebiete des Risikomanagements und Compliancemanagements, mit denen nahezu jedes Unternehmen inklusive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen Branchen konfrontiert werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen dabei auch, ihren Verantwortungsbereich zukünftig risiko- und chancen- sowie ergebnisorientiert zu steuern und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal zu nutzen. Im Rahmen Compliancemanagement erfolgt eine Sensibilisierung für die vielzähligen Vorgaben, Regelungen und Normen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Unternehmen zu kennen, zu beachten und deren Befolgung sie zu dokumentieren haben.

Im Besonderen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch fachübergreifende Kenntnisse nähergebracht, die sie in die Lage versetzen, Gesamtsysteme und -prozesse zu überschauen. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz wird gewährleistet, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen zu optimieren und gleichzeitig bestandsbedrohende Gefahren abzuwehren.

Dieses Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine Position als Führungskraft oder Projektleiter qualifizieren.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Risikomanagement und Compliancemanagement wird nachgewiesen durch
 - a) den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums in welchem mindestens 240 ECTS-Kreditpunkte erworben wurden, bzw. Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss mit weniger als 240 ECTS-Punkten, mindestens aber 180 ECTS-Punkte vorweisen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die fehlenden ECTS-Punkte bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachgewiesen werden;
 - b) einen qualifizierten Hochschulabschluss mit der Note gut oder besser. Erfüllt der Bewerber diesen Punkt nicht, kann durch ein festgelegtes Eignungsverfahren die studiengangsspezifische Eignung nachgewiesen werden;
 - c) den erfolgreichen Abschluss des TOEIC Test in Englisch mit einer Mindestanzahl von 740 Punkten bis zum Ende des zweiten Studienseesters und
 - d) eine in der Regel mindestens zweijährige geeignete Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums – die zweijährige Berufserfahrung kann durch Beschluss der Prüfungskommission ausnahmsweise auf ein Jahr verkürzt werden, wenn die Berufspraxis studienbegleitend erworben wird. Der Nachweis über berufspraktische Erfahrung wird mit Hilfe eines Auswahlgesprächs nochmals überprüft.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber die nicht über einen Abschluss gem. Abs. 1 a) verfügen, können durch Beschluss der Prüfungskommission als sog. „assoziierte“ Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, sofern ihre Berufsausbildung und -tätigkeit erwarten lässt, dass sie in der Lage sind, das Studienziel zu erreichen. Abweichend von Abs. 1 Nr. c) müssen sie eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Assoziierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten abweichend von § 10 keinen akademischen Grad verliehen.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllen, können durch Beschluss der Prüfungskommission auch lediglich für einzelne Module zugelassen werden.

§ 3 Eignungsprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung.

- (2) Zur Eignungsfeststellung wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, deren Termin, Dauer und Gegenstand die Prüfungskommission festlegt.

- (3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachgewiesen hat, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darzustellen und zu diskutieren.

- (4) Die Prüfung wird von zwei Professorinnen oder Professoren abgenommen, von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Weiterbildungs-Masterstudiengang Risikomanagement und Compliancemanagement wahrnimmt; die Bestellung der beiden Prüfer erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (5) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. Außerdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterschreiben.
- (7) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber rechtzeitig vor Studienbeginn bekannt gegeben; wird eine Bewerberin/ein Bewerber abgelehnt, ist dies ihr/ihm gegenüber schriftlich zu begründen.
- (8) Erzielt die Bewerberin/der Bewerber in der Eignungsprüfung das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern und ein Arbeitspensum von 60 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

§ 5

Fächer und Leistungsnachweise

Die Pflichtfächer, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 6

Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und Ablauf des Masterstudiums im Einzelnen ergeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntma-

chung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, Fach und Studiensemester einschließlich der ECTS-Kreditpunkte,
- b) die Studienziele und -inhalte der Fächer,
- c) die Form und Organisation der Lehrveranstaltungen sowie
- d) nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise einschließlich Masterarbeit und Kolloquium.

§ 7

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der betriebswirtschaftlichen Praxis anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll fünf Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 8

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels aller Endnoten errechnet. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module, die Masterarbeit und das Masterkolloquium entsprechend den ECTS-Kreditpunkten gewichtet.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern, der Masterarbeit und dem Abschlusskolloquium mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 1 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- a) A die besten 10 %
- b) B die nächsten 25 %
- c) C die nächsten 30 %
- d) D die nächsten 25 %
- e) E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 9 Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Assoziierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder solche die nur einzelne Module belegen, erhalten abweichend von Abs. 1 lediglich ein Weiterbildungszertifikat.

§ 10 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (2) Über Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage „Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf“ ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

**Anlage
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang
Risikomanagement und Compliancemanagement an der Hochschule für Ange-
wandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf**

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6
Mod. Nr.	Fächer	SWS ¹	Art der Lehrveranstaltung ¹	Prüfungen (Art und Dauer) ¹	ECTS Kreditpunkte
Modul 1: Grundlagen (Basics)					
1.1	Grundlagen BWL und Recht	4	V / Ü	schrP 90 min.	3
1.2	Grundlagen Risiko- und Compliancemanagement ²	4	SU / Ü / S	PStA	4
Modul 2: Unternehmensleitung und Finanzen (Leadership and Finances)					
2.1	Unternehmenssteuerung	5	SU / Ü	schrP 90 min.	5
2.2	Steuern und Finanzen	2	SU / Ü	schrP 90 min.	2
2.3	Versicherungen	2	SU / Ü	PStA	2
Modul 3: Risikomanagement in operativen Abteilungen (Riskmanagement in operating departments)					
3.1	Entwicklung, Beschaffung und Produktion	2	SU / Ü	schrP 90 min.	2
3.2	Vertrieb und Marketing	1	SU / Ü	schrP 90 min.	1
Modul 4: Managementsysteme (Management Systems)					
4.1	Informationsmanagement	2	SU / Ü	PStA	3
4.2	Risikomanagementsysteme	3	SU / Ü	MdIP o. schrP 90 min o. PStA	3
4.3	Qualitätsmanagement	3	SU / Ü	MdIP o. schrP 90 min o. PStA	3
4.4	IT Risikomanagement	2	SU / Ü / S	schrP 90 min.	2
Modul 5: Risikomanagement im Bereich Personal³ (Human Risk Management)					
5.1	Project management ⁴	1	SU / Ü / S	PStA	1
5.2	Human Resources and People Skills ⁵	6	SU / Ü / S	PStA	7
Modul 6: Krisen- und Sanierungsmanagement (Crisis and Reorganization Management)					
6.1	Restrukturierung, Sanierung und Krisenmanagement	3	SU / Ü	schrP 90 min.	5
Modul 7: Abschlussarbeit (Master Thesis and Colloquium)					
7.1	Masterarbeit				16
7.2	Masterkolloquium			mdIP 30 min.	1
Summe SWS:		40	Summe ECTS:		60

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Compliance (Fachbegriff): Konformität mit Regelwerken und techn. Standards

³ Vorlesungssprache Englisch

⁴ Übersetzung deutsch: Projektmanagement

⁵ Übersetzung deutsch: Personal und sozial Kompetenzen

Abkürzungen:

mdIP:	mündliche Prüfung
PStA:	Prüfungs- und Studienarbeit
S:	Seminar
schrP:	schriftliche Prüfung
SU:	seminaristischer Unterricht
SWS:	Semesterwochenstunde
Ü:	Übung
V:	Virtuelle Vorlesung mit Fragestunden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 24. Oktober 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 15. November 2007.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 15. November 2007 in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. November 2007 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. November 2007.